

Bericht

über die Prüfung des Jahresabschlusses
der Stadt Koblenz zum 31. Dezember
2022

Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Koblenz
Wahlperiode 2024 – 2029

Inhaltsverzeichnis

Seite

Kapitel A: Jahresabschluss der Stadt Koblenz

1.	Prüfauftrag und rechtliche Grundlagen	3
1.1	Prüfauftrag	3
1.2	Rechtliche Grundlagen	3
1.3	Ablauf des Prüfverfahrens	4
1.4	Prüfungsdurchführung	4
2.	Grundsätzliche Feststellungen	6
2.1	Stellungnahme zur Lagebeurteilung	6
2.2	Unregelmäßigkeiten	10
3.	Art, Umfang und Schwerpunkte der Prüfung	11
3.1	Art und Umfang der Prüfung	11
3.2	Prüfungsschwerpunkte	12
4.	Prüfungsfeststellungen und Erläuterungen	12
4.1	Analyse der Vermögens- und Schuldenlage - Kennzahlen	12
4.2	Analyse der Ertragslage – Kennzahlen	15
4.3	Eigene Prüfungsschwerpunkte nach Ziffer 3.2 des Berichts	17
4.3.1	Bilanzpositionen Aktiva 2.1 „Vorräte“	17
4.3.2	Bilanzposition Aktiva 4 „Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten“ Passiva 5 „Passiver Rechnungsabgrenzungsposten“	17
5.	Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes	18



Kapitel B: Gesamtabschluss der Stadt Koblenz

6.	Prüfauftrag und rechtliche Grundlagen	19
6.1	Prüfauftrag	19
6.2	Prüfungsdurchführung	20
6.3	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	20
7.	Prüfungsfeststellungen	21
7.1	Stellungnahme zur Lagebeurteilung/zum Gesamtrechnungsberichtsbericht	21
7.2	Konsolidierungskreis und Konsolidierungsmethoden	22
8.	Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	24
8.1	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	24
8.2	Gesamtaussage des Gesamtabschlusses	25
8.2.1	Feststellungen zur Gesamtaussage des Gesamtabschlusses sowie dessen Anlagen	25
9.	Zusammenfassendes Ergebnis	26



Jahresabschluss der Stadt Koblenz 2022

1. Prüfauftrag und rechtliche Grundlagen

1.1 Prüfauftrag

Nach § 112 (1) Nr. 1 der Gemeindeordnung (GemO) obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Koblenz die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 sowie der Anlagen zum Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Rechenschaftsberichtes (§ 113 (2) GemO) für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2022 der

Stadt Koblenz.

Nach § 108 (1) GemO hat die Stadt Koblenz zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss unter Beachtung der Regelungen der GemHVO und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden (GoB-G) aufzustellen. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang.

Dem Jahresabschluss sind der Rechenschaftsbericht nach § 49 GemHVO, der Beteiligungsbericht nach § 90 (2) GemO, die Anlagenübersicht, die Forderungsübersicht, die Verbindlichkeitenübersicht sowie eine Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen als Anlage beizufügen.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die Rechtsgrundlage dieser Prüfung bezieht sich insbesondere auf folgende gesetzliche Bestimmungen in der zurzeit geltenden Fassung:

- Gemeindeordnung (GemO) vom 31. Januar 1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 133)
- Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 18. Mai 2006, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (GVBl. Seite 409)
- Handelsgesetzbuch (HGB) vom 10. Mai 1897, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. April 2024 (BGBl. I Nr. 120)
- Dienstanweisungen und Arbeitsrichtlinien, die bei der Stadt Koblenz im Rahmen der Einführung der kommunalen Doppik erlassen wurden.



1.3 Ablauf des Prüfverfahrens

Unbeschadet seines eigenen Prüfrechts nach § 112 (1) GemO besteht nach der Vorschrift des § 112 (5) GemO für den Rechnungsprüfungsausschuss die Möglichkeit, sich mit Zustimmung des Gemeinderats eines sachverständigen Dritten als Prüfer zu bedienen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat wie in den vergangenen Jahren von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht und stattdessen eine eigenständige Prüfung vollzogen.

Die Verwaltungsvorschrift zu § 113 GemO sieht ein spezifiziertes Verfahren bzw. einen festen Ablauf zur Prüfung des Jahresabschlusses vor, der sich – bezogen auf die Stadt Koblenz - wie folgt darstellt:

- a) Die Verwaltung erstellt den Jahresabschluss (§ 108 (1) GemO). Der Jahresabschluss besteht gem. § 108 Abs. 2 GemO aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang sowie den Anlagen zum Jahresabschluss (§ 108 (3) GemO). Sie ist verpflichtet, diese bis zum 30.06. des Folgejahres dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorzulegen.
- b) Das Rechnungsprüfungsamt führt eine Prüfung nach den §§ 110 und 112 GemO und dem risikoorientierten Prüfungsansatz in Anlehnung an die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durch. Das Ergebnis dieser Prüfung wird anhand eines Prüfberichts zusammengefasst, der dem Oberbürgermeister zur Stellungnahme zugeleitet wird (§ 113 (4) GemO).
- c) Die Stellungnahme des Oberbürgermeisters sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes werden anschließend dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Kenntnis gebracht (§ 113 (4) GemO), um darauf aufbauend ggf. eigene Prüfungsschwerpunkte festzulegen.
- d) Der Rechnungsprüfungsausschuss erstellt seinen Prüfbericht und fasst die Ergebnisse zusammen. Dabei sollte er die Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes sowie die Stellungnahme des Oberbürgermeisters berücksichtigen.
- e) Dem Oberbürgermeister wird erneut die Möglichkeit gegeben, zu den Erkenntnissen der Prüfung des Ausschusses Stellung zu nehmen (§ 113 (4) GemO).
- f) Abschließend werden die Prüfberichte des Rechnungsprüfungsamtes und des Rechnungsprüfungsausschusses mit den jeweiligen Stellungnahmen des Oberbürgermeisters dem Stadtrat übergeben. Dieser beschließt über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und trifft eine Entscheidung über die Entlastung des Oberbürgermeisters, der Bürgermeisterin sowie der Beigeordneten.

1.4 Prüfungsdurchführung

Die Prüfung erfolgte in den Verwaltungsräumen der Stadt Koblenz in der Zeit vom 28. August 2024 bis voraussichtlich 11. Dezember 2024. Insgesamt befasste sich der Rechnungsprüfungsausschuss an fünf Terminen mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 und zwar am 28.08.2024, 11.09.2024, 02.10.2024, 06.11.2024 und ggf. 11.12.2024.



Für die Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 waren folgende **ordentliche** Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses zuständig:

- Vorsitzender | RM Herr Marius Jakob
- Stv. Vorsitzende | RM Herr Dr. Ulrich Kleemann
- Ausschussmitglieder | RM Herr Peter Balmes
RM Herr Toni Bündgen
AM Herr Marco Degen
RM Herr Manfred Diehl
AM Herr Andreas Fachinger
RM Herr Bert Flöck
AM Herr Hubertus Hacke
AM Herr Uwe Hüser
RM Frau Isabel Michel
RM Herr Dr. Thorsten Rudolph
RM Herr Philip Rünz
RM Frau Monika Sauer
AM Herr Bernd Wefelscheid
RM Frau Ute Wierschem
RM Herr Kevin Wilhelm
AM Herr Philipp Zeller

Über das Abschlussergebnis berichtet dieser Prüfungsbericht, der in Anlehnung an die Grundsätze ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) erstellt wurde.

2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung

Der **Rechenschaftsbericht** ist gemäß § 113 Abs.2 GemO daraufhin zu prüfen, ob er mit dem vorgelegten Jahresabschluss in Einklang steht und seine sonstigen Aussagen ein korrektes Bild von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermitteln. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde zutreffend dargestellt sind.

Der Rechenschaftsbericht **zum Jahresabschluss 31.12.2022** der Stadt Koblenz enthält nach unseren Feststellungen folgende Kernaussagen zur wirtschaftlichen Lage:

1. Allgemeines und Lage der Gemeinde (Abschnitt 1 und 2)
2. Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde (Abschnitt 3)
3. Kennzahlen der Gemeinde (Abschnitt 4)
4. Gliederung der Teilhaushalte (Abschnitt 5)
5. Prognosebericht der Chancen und Risiken (Abschnitt 6).



Der Inhalt des Rechenschaftsberichtes entspricht den gesetzlichen Anforderungen.
Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Koblenz

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wird in Abschnitt 3 des **Rechenschaftsberichtes** beschrieben, ebenso die finanzielle Situation der Stadt Koblenz. Bedeutsame Einzelpositionen der Ergebnisrechnung werden hinsichtlich Vorjahres- und Planvergleich ausführlich erläutert.

Die **Ergebnisrechnung 2022** weist im Vergleich zur Haushaltsplanung einen um 12,2 Mio. € über dem Ansatz von 6,1 Mio. € liegenden Jahresüberschuss i. H. v. 18,3 Mio. € aus. Der Jahresüberschuss reduzierte sich im Vorjahresvergleich (35,6 Mio. €) um 17,3 Mio. €.

Der Saldo der laufenden Einzahlungen und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit beträgt in der **Finanzrechnung 2022** 48,9 Mio. € und liegt mit 23,4 Mio. € über dem Planansatz (25,5 Mio. €).

Der **Haushaltsausgleich 2022** konnte in der Ergebnisrechnung als auch in der Finanzrechnung erreicht werden. Die Freie Finanzspitze beläuft sich auf 22,1 Mio. €.

An dieser Stelle gilt es ein besonderes Augenmerk auf die bisherige und zukünftige Entwicklung der Gesamtkreditverschuldung der Stadt Koblenz zu legen. Sie wird am Ende des Kapitels umfassend dargestellt.

Kennzahlen

Der Abschnitt 4 des Rechenschaftsberichtes beinhaltet wichtige Kennzahlen des einzuführenden und gesetzlich vorgeschriebenen Kennzahlensystems. Hier sind zu nennen der Aufwandsdeckungsgrad, die Ertragsquoten - differenziert nach Steuerertragsquote, Zuwendungsquote und Leistungsentgeltquote, die Aufwandsquoten – unterschieden nach Personal- und Versorgungsquote, Sach- und Dienstleistungsintensität u. a. sowie die Zinsquoten.

Gliederung der Teilhaushalte

Im Abschnitt 5 des Rechenschaftsberichtes wird umfassend die Gliederung der Teilhaushalte 01 bis 11 mit den gebildeten Produkten dargestellt.

Chancen und Risiken für die zukünftige Entwicklung

In Abschnitt 6 - Prognosebericht – werden die Chancen und Risiken für die Haushaltswirtschaft aufgezeigt und ein Ausblick auf die Haushaltsplanungen bis 2026 anhand wichtiger Haushaltspositionen gegeben, wie z. B. der Steuern und Abgabenhöhe, der laufenden Ergebnisse aus Verwaltungstätigkeit, der Zinsaufwendungen. Folgende Bereiche werden umfassend dargestellt:

- **Entwicklung in Innenstädten**
- **Jugend und Soziales**



- Personalmanagement
- E-Government und Digitalisierung
- Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel
- Stadtentwicklung
- Zentrales Gebäudemanagement – ZGM
- Städtische Ingenieurbauwerke – Brücken
- Straßenunterhaltung
- Wirtschaftsförderung
- Städtische Beteiligungsgesellschaften
- Neuregelung des Kommunalen Finanzausgleichs

Der Rechenschaftsbericht 2022 sah im Teil des Prognoseberichts zwar für die **Etatplanung 2023** einen ausgeglichenen Ergebnishaushalt 2023 vor, allerdings weist die **Ergebnisrechnung 2023 vielmehr einen hohen Jahresfehlbetrag aus.**

Insofern ist die im Rechenschaftsbericht 2022 prognostizierte Entwicklung der Jahresergebnisse nicht eingetroffen, sondern sie hat sich bereits im Ergebnis 2023 von dem prognostizierten Jahresüberschuss (0,8 Mio. €) in einen Jahresfehlbetrag in Höhe von – 27 Mio. € verschlechtert.

Diese negative Tendenz wird sich auch für die folgenden Haushaltsjahre fortsetzen und stellt zukünftig die Haushaltsplanungen und Haushaltsbewirtschaftung vor erhebliche Herausforderungen.

Besonderes Augenmerk gilt es auf die **Entwicklung der Gesamtkreditverschuldung** zu legen, die sich nach derzeitigem Stand wie folgt darstellt:

Gesamtkreditverschuldung			Stand: 18.10.2024
2023 ¹	2024 ²	2025 ²	2026 ²
430,5 Mio. €	496,3 Mio. €	572,7 Mio. €	620,1 Mio. €

¹ vorläufiges Ergebnis 2023

² gemäß HHPlanung 2024, Gesamtkreditverschuldung wurde ab 2024 auf Grundlage des vorläufigen Ergebnisses 2023 und der Haushaltsplanung 2024 fortgeschrieben

Die **Gesamtkreditverschuldung** (Investitions- sowie Liquiditätskredite) wird sich nach den derzeitigen Planungen von 2023 (430,5 Mio. €) kontinuierlich auf 620,1 Mio. € in 2026 erhöhen, ein deutlicher Anstieg um rd. 44 %.

Somit erscheint der gesetzlich vorgeschriebene Haushaltsausgleich für die künftigen Haushalte zumindest stark gefährdet. In der Folge wird es an einer Freien Finanzspitze des städtischen Haushaltes mangeln.

Hinsichtlich der erforderlichen kommunalaufsichtlichen Genehmigung des Etats 2025 ff durch die ADD ist - wie bereits vor Jahresfrist angekündigt - aufgrund der Vorgaben des Ministeriums des Innern und für Sport mit erheblich strengeren Prüfungsmaßstäben zu rechnen.

Eine die dauernde Leistungsfähigkeit der Kommunen gefährdende Steigerung der Investitionskredite muss danach abgesichert werden, zum Beispiel durch eine belastbare Steigerung der Einnahmen (nach Ansicht von Mdl und ADD bei Städten und Gemeinden bspw. durch eine Erhöhung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer) und/oder Reduzierung der Ausgaben.



Kommunaler Finanzausgleich

Der Kommunale Finanzausgleich (KFA) wurde zum 01.01.2023 neu geregelt. Der Rechnungsprüfungsausschuss befasste sich mit der Thematik bereits in seiner Sitzung am 19.07.2023 und stellte dazu fest, dass sich die Regelungen des neuen KFA positiv auf die Stadt Koblenz auswirken. Grundlage hierfür waren Vergleichsberechnungen des Landes, die für 2023 Mehreinnahmen aus dem neuen KFA von rd. 12,7 Mio. € ergeben haben.

Die Ist-Ergebnisse der Jahre 2022 (rd. 47,7 Mio. €) und 2023 (rd. 47,4 Mio. €) zeigen auf, dass die Einnahmen aus dem KFA sich auf einem konstanten Niveau belaufen. An dieser Stelle muss deutlich gesagt werden, dass der Vorjahresvergleich keine Rückschlüsse zur finanziellen Besser- oder Schlechterstellung durch die KFA-Reform ermöglicht. Die Berechnungen zum Kommunalen Finanzausgleich sind hoch komplex und von vielen Variablen abhängig, die von Jahr zu Jahr zum Teil starken Schwankungen unterliegen (insbesondere zu nennen sind Volatilitäten in der Steuerkraft, die nichts mit der KFA-Reform zu tun haben).

Anhebung der Nivellierungssätze Grundsteuer A und B und der Gewerbesteuer

Einen weiteren Aspekt im Rahmen der Neufassung des Kommunalen Finanzausgleichs stellt die Anhebung der Nivellierungssätze der Grundsteuer A und B sowie der Gewerbesteuer dar. Mit dem neuen LFAG wurden die Nivellierungssätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer ab dem 01.01.2023 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A von bisher 300 % auf 345 % (Erhöhung um 45 Basispunkte)
Grundsteuer B von bisher 365 % auf 465 % (Erhöhung um 100 Basispunkte)
Gewerbesteuer von bisher 365 % auf 380 % (Erhöhung um 15 Basispunkte)

Der derzeitige Hebesatz der Grundsteuer A liegt um 5 Prozentpunkte, der der Grundsteuer B um 45 Prozentpunkte unterhalb der im LFAG festgelegten Nivellierungssätze.

Der Hebesatz der Gewerbesteuer liegt hingegen mit 40 Prozentpunkten über dem Nivellierungssatz.

Dadurch können sich Auswirkungen in Bezug auf die Ausschöpfung der Einnahmequellen im Rahmen der Verpflichtung zum Haushaltsausgleich sowie als Fördervoraussetzungen für Zuwendungsanträge und Investitionskreditgenehmigungsverfahren ergeben.

Fazit:

Die Aussagen des Rechenschaftsberichtes 2022 zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf der Stadt geben insgesamt eine zutreffende Beurteilung der Lage der Stadt Koblenz zu damaligen Zeitpunkt der Berichterstellung (Januar 2024) wieder.

Aufgrund der durchgeführten Prüfungshandlungen ergeben sich keine Einwendungen gegen die Einschätzung der Lage und zum Fortbestand.



Die Einschätzung zur künftigen Entwicklung der Stadt Koblenz stimmt jedoch nicht mit der tatsächlichen Entwicklung - wie zuvor dargelegt - überein.

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist der Überzeugung, dass der Jahresabschluss 2022 unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt vermittelt.

2.2 Unregelmäßigkeiten

Bei Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses wurden folgende Unrichtigkeiten und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen oder Tatsachen festgestellt:

Die Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 hat gem. § 108 Abs. 4 GemO innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres, mithin bis zum 30. Juni 2023, zu erfolgen. Anschließend ist der Jahresabschluss dem Rechnungsprüfungsamt zu übergeben. Die Vorlage eines **unvollständigen** Jahresabschlusses - Zahlenwerk - erfolgte jedoch erst Ende November 2023 und stellt somit einen Rechtsverstoß gegen § 108 Abs. 4 GemO dar. Weitere Bestandteile (Forderungen- und Verbindlichkeitenübersicht, Anhang) wurden innerhalb des 1. Quartals 2024 vorgelegt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss erwartet, dass alle Beteiligten intensiv dazu beitragen, dass die gesetzliche Vorgabe - Erstellung des Jahresabschlusses bis zum 30.06. des Folgejahres - eingehalten wird, und fordert zum wiederholten Mal, dass zumindest die Vorlage der zukünftigen Jahresabschlüsse deutlich zeitnäher erfolgt.

Im Hinblick auf das unverändert bestehende Monitum fordert der Rechnungsprüfungsausschuss daher erneut, konkrete Maßnahmen für eine fristgerechte Erstellung der Jahresabschlüsse und Gesamtabchlüsse zu treffen.

Anmerkung:

Zum Zeitpunkt der Berichterstellung hat der Rechnungsprüfungsausschuss positiv zur Kenntnis genommen, dass erstmals seit der Einführung der Doppik in 2009 eine fristgerechte Erstellung des Jahresabschlusses für den Etat 2023 durch die Gesamtverwaltung erreicht wurde.



3. Art, Umfang und Schwerpunkte der Prüfung

3.1 Art und Umfang der Prüfung

Erstellung, Inhalt und Ausgestaltung der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes liegen in der Verantwortung des Kämmerers der Stadt Koblenz.

Aufgabe des Rechnungsprüfungsausschusses ist es, sich auf der Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände abzugeben.

Zur Prüfung wurden dem Rechnungsprüfungsausschuss durch das Rechnungsprüfungsamt insbesondere folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 vom 15. Mai 2024 mit folgenden Anlagen:
 - Bilanz zum 31. Dezember 2022
 - Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2022
 - Finanzrechnung für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2022
 - Anhang für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2022
 - Anlagenübersicht
 - Forderungsübersicht
 - Verbindlichkeitenübersicht
 - Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen
 - Rechenschaftsbericht
 - Aufgliederung und Erläuterung der Posten der Bilanz
 - Aufgliederung und Erläuterung der Posten der Ergebnisrechnung
 - Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse
 - Kennzahlenberechnung

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 der Stadt Koblenz gem. den Vorschriften der §§ 110, 112 und 113 GemO vorgenommen.

In Ergänzung bzw. Vertiefung der vom Rechnungsprüfungsamt durchgeführten Prüfung, dessen Prüfungsstrategie nach Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes den Schwerpunkt des Prüfprogramms in den Bereichen

- Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände
- Rückstellungen
- Aufwendungen der sozialen Sicherung

hatte, wurde eine dem risikoorientierten Prüfungsansatz folgende Prüfungsplanung durchgeführt, die es erlaubt, ein hinreichend sicheres Urteil bezüglich einer ordentlichen Buchführung und Jahresabschluss der Stadt Koblenz abzugeben.



3.2 Prüfungsschwerpunkte

Dem vorstehend genannten Prüfgrundsatz folgend hat der Rechnungsprüfungsausschuss zunächst seine Prüfungshandlungen auf die vom Rechnungsprüfungsamt in seinem Prüfbericht dargelegten Erläuterungen zu seinen Prüfungen konzentriert. Nachfolgend hat der Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 11.09.2024 noch die nachstehend aufgeführten eigenen **Schwerpunkte für die Prüfung des Jahresabschlusses 2022** betrachtet:

▶ Bilanzposition Aktivseite	2.1	„Vorräte“
▶ Bilanzposition Aktivseite	4	„Rechnungsabgrenzungsposten“
▶ Bilanzposition Passivseite	5	„Rechnungsabgrenzungsposten“

Anhand von Stichproben wurden der Jahresabschluss sowie die angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze überprüft.

4. Prüfungsfeststellungen und Erläuterungen

4.1 Analyse der Vermögens- u. Schuldenlage - Kennzahlen

Die Bilanz zum 31.12.2022 schließt in Aktiva und Passiva gleichlautend mit einer Bilanzsumme von **1,569 Mrd. €** (Vorjahr: **1,530 Mrd. €**) ab; die Bilanzsumme hat sich somit zum Vorjahr um rd. 40 Mio. € erhöht. Gemessen an der Einwohnerzahl resultiert hieraus ein Vermögen von rd. **13.641 €** (Vorjahr: rd. 13.486 €, Vorvorjahr: rd. 13.305 €) je Einwohner.

Bei der Bilanzsumme von 1.569.428.715 T€ schließt die Bilanz unter Berücksichtigung des **Jahresüberschusses von 18.321 T€** mit einem Eigenkapital in Form einer Kapitalrücklage in Höhe von 717.328 T€ (Vorjahr: 698.989 T€) ab; dies entspricht einer gegenüber dem Vorjahr unveränderten Eigenkapitalquote von 45,7 %.

Die Eröffnungsbilanz wies noch ein Eigenkapital von 52,5 % auf.

Die **Vermögensstruktur** der Aktivseite zeigt deutlich, dass mit **1,458 Mrd. €** (Vorjahr: **1,443 Mrd. €**) und einer Anlagenintensität von 92,9 % der Schwerpunkt des städtischen Vermögens nach wie vor einseitig auf dem langfristig gebundenen Vermögen liegt.

Innerhalb des langfristig gebundenen Vermögens nimmt das Sachanlagevermögen mit einer Bilanzsumme von **1.035.670 T€** (Vorjahr: 1.022.172 T€) und einer unveränderten Quote von rd. drei Vierteln eine besondere Stellung ein.

Die Bilanzposition „**Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau**“ hat sich wertmäßig im Vergleich zum Vorjahr saldiert um rd. 5,0 Mio. € erhöht, wobei sich zum Bilanzstichtag die Anzahl der Anlagen auf 283 gegenüber dem Vorjahr (256 Anlagen) erhöht hat.

Das **Infrastrukturvermögen** verzeichnet in 2022 einen weiteren Rückgang von ursprünglich 501,03 Mio. € auf 493,53 Mio. €.

Das **Finanzanlagevermögen** in Höhe von 362.868 T€ (Vorjahr: 361.994 T€) verkörpert neben dem Sachanlagevermögen rd. 24,9 % des gesamten Anlagevermögens.



Über die Hälfte des Finanzanlagevermögens resultiert aus den **Anteilen an verbundenen Unternehmen** mit 231.878 T€ (Vorjahr: 231.867 T€) und ist damit nahezu unverändert. Die in den vergangenen Jahren durchgeführte Anpassung des verbundenen Unternehmens Stadtwerke GmbH im Kernhaushalt der Stadt Koblenz aufgrund der Eigenkapitalspiegelmethode, erfolgt seit 4 Jahren nicht mehr, so dass sich keine Änderung des Buchwertes ergab.

Der Wert der **Beteiligungen** von 5.367 T€ resultiert fast ausschließlich aus der Beteiligung an der Gemeinschaftsklinikum Kemperhof Koblenz – St. Elisabeth Mayen gGmbH (5.120 T€).

Auf der **Passivseite** resultiert ein **Eigenkapital** von 717.328 T€, welches sich gegenüber dem Vorjahr um 18.339 T€ bzw. 2,6 % erhöht hat. Der Anstieg gegenüber dem Vorjahr ist fast ausschließlich durch den Jahresüberschuss 2022 entstanden. Gemessen an der Bilanzsumme beträgt die Eigenkapitalquote 45,7 % (Vorjahr: 45,7 %), was einem Anteil von 6.235 € pro Einwohner entspricht. Unter Einbezug der Sonderposten, die bei zweckgerechter Verwendung nicht rückzahlbar sind, ergibt sich auf der Basis des sog. wirtschaftlichen Eigenkapitals ein Anteil von 59,7 % im Berichtsjahr (Vorjahr: 60,1 %).

Das **Fremdkapital** der Bilanz beträgt 631.933 T€ und erhöhte sich damit gegenüber dem Vorjahr um 21.189 T€. Der Anteil des Fremdkapitals an der Bilanzsumme beträgt 40,3 % (Vorjahr: 39,9 %). Gemessen an der Einwohnerzahl ergeben sich 5.493 € (Vorjahr: 5.385 €) an Fremdkapital pro Einwohner der Stadt Koblenz. Das Fremdkapital setzt sich zusammen aus den Verbindlichkeiten von 424.954 T€ (Vorjahr: 405.804 T€) und den gebildeten Rückstellungen von 206.979 T€ (Vorjahr 204.940 T€).

Bei den **Verbindlichkeiten**, die mit 424.954 T€ einen Anteil von 27,1 % der Bilanzsumme beanspruchen, ist gegenüber dem Vorjahr ein deutlicher Anstieg um 19.150 T€ bzw. 4,7 % zu verzeichnen. Im Einzelnen dominieren die **Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen** mit 371.679 T€ (Vorjahr: 352.829 T€), die vollumfänglich für Investitionen mit 331.679 T€ (Vorjahr: 312.829 T€) und der Liquiditätssicherung mit 40.000 T€ (Vorjahr: 40.000 T€) dienen.

Bei den **Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen** in Höhe von 20.389 T€ (Vorjahr: 20.723 T€) handelt es sich fast ausschließlich um die Bestände der Sonderkassen der jeweiligen Eigenbetriebe.

Der Wert der **Rückstellungen** von 206.979 T€, der einem Anteil von 13,2 % an der Bilanzsumme entspricht, hat sich zum Vorjahr um 2.039 T€ bzw. 1,0 % erhöht. Die Rückstellungshöhe wird im Wesentlichen bestimmt durch die **Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Rückstellungen** in Höhe von 191.442 T€ (Vorjahr: 185.795 T€).

Diese Position setzt sich im überwiegend aus Pensionsrückstellungen (162.004 T€; Vorjahr: 157.550 T€) und Beihilfeverpflichtungen (28.677 T€; Vorjahr: 27.518 T€) zusammen. Bei den **sonstigen Rückstellungen** in Höhe von 15.204 T€ (Vorjahr: 18.086 T€) fanden insb. die Rückstellungen für Instandhaltungen (4.788 T€; Vorjahr: 7.466 T€), für ausstehende Rechnungen (3.087 T€; Vorjahr: 3.383 T€) und Urlaubs- und Überstunden (5.950 T€; Vorjahr: 5.861 T€) eine angemessene Berücksichtigung.



Für eine vertiefende Betrachtung der Vermögens- und Finanzlage wird auf den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes „Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Koblenz zum 31. Dezember 2022“, Seiten 17 – 24, sowie auf den Rechenschaftsbericht 2022 der Kämmerei verwiesen.

Wichtige **Kennzahlen** zur Vermögens- und Schuldenlage der Stadt Koblenz mit Erläuterung:

	31.12. 2020	31.12. 2021	31.12. 2022	Veränderung
	in %	in %	in %	
Anlagevermögenintensität	94,9	94,4	92,9	-1,5
Anlagendeckungsgrad 2	91,8	93,7	95,4	+1,7
Infrastrukturquote	33,8	32,8	31,4	-1,4
Investitionsquote	121,5	141,0	150,7	+9,7
Abschreibungsintensität	6,4	6,3	6,2	-0,1
Eigenkapitalquote 1	44,0	45,7	45,7	±0,0
Eigenkapitalquote 2	58,6	60,0	59,7	-0,3
Liquidität 2. Grades	54,2	72,7	166,8	+94,1
Verschuldungsgrad	63,8	58,1	59,2	+1,1
Kurzfr. Verbindlichkeitsquote	8,2	6,9	3,9	-3,0

Erläuterung der Kennzahlen

Die Formeln der Kennzahlen sind in Anlage 13 zum Bericht des Rechnungsprüfungsamtes „Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Koblenz 2022“ aufgeführt.

Die **Anlagevermögenintensität** gibt Auskunft über das Ausmaß des langfristig gebundenen Vermögens, gemessen durch das Verhältnis des Anlagevermögens zum Gesamtvermögen (Bilanzsumme).

Der **Anlagendeckungsgrad 2** gibt an, wie viel Prozent des Anlagevermögens langfristig finanziert sind. Bei der Berechnung dieser Kennzahl werden dem Anlagevermögen die langfristigen Passivposten Eigenkapital, Sonderposten mit Eigenkapitalanteilen und langfristiges Fremdkapital gegenübergestellt.

Die **Infrastrukturquote** stellt ein Verhältnis zwischen dem Infrastrukturvermögen und dem Gesamtvermögen auf der Aktivseite der Bilanz her. Sie gibt Aufschluss darüber, ob die Höhe des Infrastrukturvermögens den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Gemeinde entspricht.

Die **Investitionsquote** gibt Auskunft darüber, in welchem Umfang dem Substanzverlust durch Abschreibungen und Vermögensabgänge neue Investitionen gegenüberstehen.

Die erneute erhebliche Steigerung der **Investitionsquote** um 9,7 % im Vergleich zum Vorjahr erklärt sich dadurch, dass bei relativ konstant gebliebenen Abschreibungswerten sich die Investitionstätigkeit nach Anstiegen in den Vorjahren (2020, 2021) auch im Berichtsjahr 2022 wieder erhöht hat.



Die **Abschreibungsintensität** zeigt an, in welchem Umfang die Gemeinde durch die Abnutzung des Anlagevermögens belastet wird.

Die **Eigenkapitalquote** ist vornehmlich ein Bonitätsindikator. Während die Eigenkapitalquote 1 den Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital misst, stellt die Eigenkapitalquote 2 den Anteil des wirtschaftlichen Eigenkapitals am Gesamtkapital dar. Da bei Kommunen die Sonderposten mit Eigenkapitalcharakter oft einen wesentlichen Ansatz in der Bilanz darstellen, wird beim wirtschaftlichen Eigenkapital die Wertgröße Eigenkapital um diese langfristigen Sonderposten erweitert.

Die Kennzahl **Liquidität 2. Grades** gibt stichtagsbezogen Auskunft über die kurzfristige Liquidität der Gemeinde. Sie zeigt auf, in welchem Umfang die kurzfristigen Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag durch die vorhandenen liquiden Mittel und die kurzfristigen Forderungen gedeckt werden können.

Der **Verschuldungsgrad** als Indikator für das finanzwirtschaftliche Risiko spiegelt das Verhältnis von Fremdkapital zum wirtschaftlichen Eigenkapital wider.

Wie hoch die Bilanz durch kurzfristiges Fremdkapital belastet wird, kann mit Hilfe der Kennzahl **Kurzfristige Verbindlichkeitsquote** beurteilt werden.

4.2 Analyse der Ertragslage - Kennzahlen

Im Berichtsjahr ergab sich ein **Jahresüberschuss** von 18.321 T€, der mit der Kapitalrücklage verrechnet wird. Das positive **Ergebnis der Verwaltungstätigkeit** in Höhe von 24.119 T€ hat sich gegenüber dem Vorjahr geringfügig erhöht, während sich das **Finanzergebnis** um 4.265 T€ verschlechtert hat. Gegenüber dem Vorjahr hat sich das Jahresergebnis um 17.311 T€ verschlechtert.

Beim **Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit** übersteigen die Gesamterträge von 477.291 T€ die Gesamtaufwendungen von 453.172 T€ um 5,3 %.

Innerhalb der Erträge aus der laufenden Verwaltungstätigkeit dominieren die **Steuern und ähnlichen Abgaben** mit 245.092 T€ (Vorjahr: 248.236 T€), die im Haushaltsjahr rd. 51,4 % (Vorjahr: 52,3 %) der Gesamterträge repräsentieren. Weitere wesentliche Ertragspositionen bestehen in den **Erträgen der sozialen Sicherung** (74.623 T€; Vorjahr: 70.659 T€), **Zuwendungen, Umlagen und Transfererträgen** (101.356 T€; Vorjahr: 99.442 T€) sowie **sonstigen laufenden Erträgen** (23.092 T€; Vorjahr: 24.021 T€).

Die **öffentlich-rechtlichen Entgelte** in Höhe von 12.899 T€ resultieren aus der Festsetzung von Gebühren und Beiträgen und wurden zum Zeitpunkt der Bescheiderstellung bilanziert.

Die **sonstigen laufenden Erträge** enthalten die vereinnahmten Konzessionsabgaben aus Wasser, Strom und Gas in Höhe von 6.858 T€ sowie Erträge aus der Veräußerung von Anlage- und Umlaufvermögen (3.381 T€). Weiterhin erfolgte in dieser Position die Auflösung verschiedener Rückstellungen (2.930 T€) sowie die Auflösung



aus der Reduzierung der Wertberichtigungen auf Forderungen (1.118 T€). Die Zuschreibung von Festwerten in den Bereichen der Straßenbegleitgrün und bei den Sonstigen Bäumen ergaben Erträge in Höhe von 2.139 T€. Die Aktivierten Eigenleistungen reduzierten sich im Berichtsjahr um 415 T€ von 1.871 T€ auf 1.456 T€.

Die Aufwendungen im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit wurden durch die Anordnungen der einzelnen Fachämter bewirkt. Im Mittelpunkt stehen hierbei die **Aufwendungen der sozialen Sicherung** (132.359 T€; Vorjahr: 126.678 T€) sowie die **Personal- und Versorgungsaufwendungen** (126.681 T€; Vorjahr: 117.817 T€). Letztere basieren auf den überführten Daten des IT-Personalwirtschaftssystem Fidelis und einer anschließenden Datenabgleichung durch das Fachamt.

Die Abschreibungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 11 GemHVO belaufen sich im Haushaltsjahr auf 28.080 T€ (Vorjahr: 27.634 T€). Gründe für die geringfügigen Veränderungen sind in Anlage 11 (Erläuterungsteil, Zeile 11) näher erläutert.

Das negative **Finanzergebnis** resultiert aus dem Saldo der **Zinserträge** von 6.694 T€ und der **Zinsaufwendungen** von 12.492 T€, es hat sich gegenüber dem Vorjahr um 4.265 T€ verschlechtert.

Im **Vergleich zur Haushaltsplanung** hat sich das Ergebnis der Verwaltungstätigkeit von 8.574 T€ um 15.545 T€ auf + 24.119 T€ verbessert.

Mithin wandelte sich unter Einbeziehung des um 3.278 T€ verschlechterten Finanzergebnisses der ursprünglich veranschlagte **Jahresüberschuss** von 6.054 T€ um 12.267 T€ auf **18.321 T€**.

Wichtige **Kennzahlen** zur Ertragslage der Stadt Koblenz mit Erläuterung:

	31.12. 2020	31.12. 2021	31.12. 2022	Veränderung
	in %	in %	in %	in %
Aufwandsdeckungsgrad	108,2	108,5	105,3	-3,2
Fehlbetragsquote	-	-	-	-
Zinslastquote	2,6	2,3	2,8	+0,5
Steuerquote	42,3	52,3	51,4	-0,9
Zuwendungsquote	26,4	20,9	21,2	0,3
Personalintensität	26,4	26,9	28,0	+1,1
Sach- und Dienstleistungsintensität	19,7	19,8	17,7	-2,1
Transferaufwandsquote	3,5	12,4	12,5	+0,1

Erläuterung der Kennzahlen:

Der **Aufwandsdeckungsgrad** zeigt an, zu welchem Anteil die ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge gedeckt werden können. Ein finanzielles Gleichgewicht kann nur durch eine vollständige Deckung erreicht werden.

Die **Fehlbetragsquote** gibt Auskunft über den durch ein negatives Jahresergebnis in Anspruch genommenen Eigenkapitalanteil.



Die Kennzahl **Zinslastquote** zeigt auf, welche Belastung aus Finanzaufwendungen zusätzlich zu den Aufwendungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit besteht.

Die **Steuerquote** gibt an, zu welchem Teil sich die Gemeinde selbst finanzieren kann und somit unabhängig von staatlichen Zuwendungen ist.

Die **Zuwendungsquote** gibt einen Hinweis darauf, inwieweit die Gemeinde von Zuwendungen und damit von Leistungen Dritter abhängig ist.

Die **Personalintensität** gibt an, welchen Anteil die Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen ausmachen.

Die **Sach- und Dienstleistungsintensität** lässt erkennen, in welchem Ausmaß sich eine Gemeinde für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter entschieden hat.

Die **Transferaufwandsquote** stellt einen Bezug zwischen den Transferaufwendungen und den ordentlichen Aufwendungen her.

4.3 Eigene Prüfungsschwerpunkte nach Ziffer 3.2 des Berichtes

4.3.1 Bilanzpositionen Aktiva 2.1 „Vorräte“,

Nach Präsentation der Bilanzposition 2.1 „Vorräte“ durch das Rechnungsprüfungsamt wurde aus der Mitte des Ausschusses die Entwicklung der Vorräte nachgefragt. Besonderes Augenmerk wurde im Rahmen der Unterposition „Fertige Erzeugnisse und Waren“ auf die Katalogbestände des Ludwig Museums gelegt. Der Ausschuss nahm zur Kenntnis, dass nach seinen Monita aus der Vergangenheit sich die Anzahl der Katalogbestände von 2019 (rd. 9.600) um 3578 auf einen Bestand von 6.022 in 2023 verringert habe, was einer Reduzierung um mehr als 30 % entspricht.

Der Ausschuss erfragte nähere Informationen u.a. betreffend die Anzahl der beauftragten Kataloge je Ausstellung, die Zahl der den Künstlern überlassenen Exemplare sowie die während der Ausstellungszeit verkauften Exemplare sowie die Zahl der sich noch auf Lager befindlichen Exemplare.

4.3.2 Bilanzposition Aktiva 4 „Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten“ Bilanzposition Passiva 5 „Passiver Rechnungsabgrenzungsposten“

Der Rechnungsprüfungsausschuss befasste sich in seiner Sitzung am 11.09.2024 umfassend mit den aktiven und passiven Rechnungsabgrenzungsposten in der Bilanz und nahm die Unterrichtung des Rechnungsprüfungsamtes zur Kenntnis, wonach die Prüfung der Rechnungsabgrenzungsposten zu keinen Einwendungen geführt hat.

U.a. befasste sich der Ausschuss mit dem gebildeten Rechnungsabgrenzungsposten, den der Eigenbetrieb Koblenzer Servicebetrieb (EB 70) betreffend die Straßenunterhaltungsaufwendungen zu bilden hat.

Aus den monatlichen Abschlagszahlungen des Tiefbauamtes i. H. v. rd. 700.000 € an den EB 70 werden die laufenden Ausgaben, Rechnungen von Fremdfirmen sowie zu



verrechnende Eigenleistungen gezahlt. Regelmäßig werden Leistungen noch im laufenden Haushaltsjahr ausgeführt, die Begleichung einzelner Rechnungen zum Jahresende erfolgt jedoch teilweise erst im nächsten Jahr. Für diese Fälle ist dann ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden.

In diesem Zusammenhang wird der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über „Abgrenzung Herstellungs- und Erhaltungsaufwand Straßen – Amt66/Tiefbauamt zu EB 70/Koblenzer Servicebetrieb“ aus dem Jahr 2023 angesprochen, den der Ausschuss in seiner Sitzung am 06.09.2023 beraten hat.

5. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Bestätigungsvermerk“ des Rechnungsprüfungsausschusses

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss - bestehend aus der Ergebnis- und Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz, dem Anhang und den Anlagen nach § 108 (3) GemO - der Stadt Koblenz zum 31.12.2022 geprüft. Die Aufgabe des Rechnungsprüfungsausschusses ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss abzugeben.

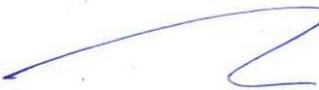
Die Jahresabschlussprüfung wurde auf der Grundlage des vom Rechnungsprüfungsamt erstellten Prüfberichtes nebst Erläuterungen nach den Vorschriften des § 113 GemO vorgenommen.

Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses nebst Anhang und Anlagen. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Prüfung des Ausschusses hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach der Beurteilung des Rechnungsprüfungsausschusses entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt Koblenz“.

Für die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses
Koblenz, den 06.11.2024


Marius Jakob
Vorsitzender



Kapitel B: Gesamtabschluss der Stadt Koblenz

6. Prüfauftrag und rechtliche Grundlagen

6.1 Prüfauftrag

Nach § 109 (1) GemO hat die Stadt Koblenz zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Gesamtabschluss aufzustellen, wenn mindestens eine Tochterorganisation der Gemeinde zum Ende des Haushaltsjahres und zum Ende des vorausgegangenen Haushaltsjahres unter dem beherrschenden oder maßgeblichen Einfluss der Gemeinde steht.

Insofern hatte die Stadt Koblenz nach § 15 des Landesgesetzes zur kommunalen Doppik (KomDoppikLG) zum 31.12.2022 einen Gesamtabschluss mit den erforderlichen Anlagen zu erstellen. Zu dem Gesamtabschluss hat die Stadt Koblenz ihren Jahresabschluss nach § 108 Gemeindeordnung (GemO) und die Jahresabschlüsse ihrer Tochterunternehmen zusammenzufassen (§ 109 (4) GemO).

Mit der Erstellung des Gesamtabschlusses wurde die Stadtwerke GmbH als 100%iges Tochterunternehmen der Stadt Koblenz betraut.

Die Aufstellung des Gesamtabschlusses hat unter Beachtung der Regelungen der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden (GoB-G) zu erfolgen und soll ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermitteln.

Der Gesamtabschluss besteht aus der Gesamtergebnisrechnung, der –finanzrechnung, der -bilanz und dem -anhang. Dem Gesamtabschluss sind der Gesamtrechnenschaftsbericht nach § 59 GemHVO, die Anlagenübersicht, die Forderungsübersicht und die Verbindlichkeitenübersicht als Anlagen beizufügen.

Der Gesamtrechnenschaftsbericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Gesamtjahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt erwecken. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind (§ 113 (2) GemO).

Der Gesamtabschluss ist gemäß § 109 (8) i. V. mit § 114 (2) GemO innerhalb von elf Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen und mit der Feststellung des Jahresabschlusses und der Entlastungserteilung öffentlich bekannt zu geben.

Nach § 112 (1) Nr. 3 i. V. mit § 113 GemO obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Koblenz die Prüfung des Gesamtabschlusses zum 31. Dezember 2022 sowie dessen Anlagen zum Gesamtabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Rechenschaftsberichtes (§ 113 (2) GemO) für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2022.



Die Prüfung des Gesamtabchlusses beschränkt sich nach Ziffer 2 der VV zu § 112 GemO auf die Prüfung der ordnungsgemäßen Konsolidierung, da die Einzelabschlüsse zuvor bereits geprüft wurden.

6.2 Prüfungsdurchführung

Die Prüfung erfolgte anlässlich der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 06. November 2024 in den Verwaltungsräumen der Stadt Koblenz.

Als Grundlage der Prüfung diente der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 21. Oktober 2024 über die Prüfung des 8. Gesamtabchlusses der Stadt Koblenz nebst den hierzu vorgelegten Prüfungsunterlagen.

Die Erstellung, Vorstellung und Erläuterung des Prüfberichtes erfolgte durch die zuständigen Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes

- Amtsleiter | Herr StVD Bernd Enkirch
- Stv. Amtsleiter | Herr Dipl. - Volkswirt Olaf Schaub

Der stv. Amtsleiter Schaub stand den Ausschussmitgliedern für Auskünfte zur Verfügung.

6.3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Der Gesamtabchluss der Stadt Koblenz wurde unter Beachtung der Vorschriften zur Rechnungslegung nach der GemO bzw. GemHVO aufgestellt. Der hierzu erstellte Prüfbericht wurde mit dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zusammengefasst. Hierzu wird auf Kapitel A dieses Berichtes verwiesen.

Bei der Prüfung des konsolidierten Gesamtabchlusses sind zusätzlich zum Kernhaushalt die Ergebnisse der Eigenbetriebe, der privatrechtlichen Tochterorganisationen sowie der übrigen in § 109 (1) Nr. 1 – 5 GemO genannten Rechtsträger (ohne die Sparkassen) zu berücksichtigen. Im Ergebnis beschränkt sich daher die Prüfung des Gesamtabchlusses darauf, ob die Konsolidierung ordnungsgemäß erfolgt ist, da die Einzelabschlüsse zuvor bereits durch Wirtschaftsprüfer geprüft wurden.

Die Gesamtabchlussbuchführung, die Aufstellung des Gesamtabchlusses sowie die Erstellung des Gesamtrechenschaftsberichtes liegen grundsätzlich in der Verantwortung des Oberbürgermeisters – in Personalunion auch Stadtkämmerer der Stadt Koblenz. Beauftragt wurde – wie unter Ziffer 1.1 dargelegt – die Stadtwerke GmbH als 100%iges Tochterunternehmen der Stadt Koblenz.

Grundsätzlich hat auch der Rechnungsprüfungsausschuss die Prüfung von Abschlüssen nach §§ 110 ff. GemO und dem risikoorientierten Prüfungsansatz in Anlehnung an die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorzunehmen.



Die zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen hatten das Rechnungsprüfungsamt bei seiner Prüfung veranlasst, keine Abschlussprüfung, sondern lediglich eine „prüferische Durchsicht“ zu vollziehen. Mit Blick auf die Bedeutung eines Gesamtabschlusses, der in Anlehnung an das Handelsrecht lediglich einen informativen Charakter hat und nicht Gegenstand des Entlastungsverfahrens ist, hielt das Rechnungsprüfungsamt die Vorgehensweise für vertretbar und angemessen, zumal sich zur Vermeidung von Doppelprüfungen die „Prüfung“ nach Ziffer 2 der VV zu § 112 GemO auf die richtige Auswahl des Konsolidierungskreises und die korrekte Wahl der Konsolidierungsmethode beschränkt.

Die Prüfungsstrategie des Rechnungsprüfungsamtes hatte zu folgenden Schwerpunkten des Prüfungsprogramms geführt:

- Abgrenzung des Konsolidierungskreises
- Überprüfung der Konsolidierungsmethoden
- Forderungen und Verbindlichkeiten
- Prüfung der Anlagen
- Prüfung der vorgelegten Packages

Der Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich dieser Vorgehensweise an.

7. Prüfungsfeststellungen

7.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung/zum Gesamtrechenschaftsbericht

§ 59 GemHVO sieht vor, dass im Gesamtrechenschaftsbericht zumindest der Geschäftsverlauf und die Lage der Stadt Koblenz einschließlich der in den Gesamtabschluss einbezogenen Tochterorganisationen so darzustellen ist, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.

Im Gesamtrechenschaftsbericht zum Gesamtabschluss 31.12.2022 der Stadt Koblenz (Anlage 5) sind insbesondere darzustellen:

1. ein Gesamtüberblick über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Stadt Koblenz einschließlich der in den Gesamtabschluss einbezogenen Tochterorganisationen (§ 59 (2) Ziffer 1 GemHVO) sowie
2. ein Ausblick auf die künftige Entwicklung, insbesondere bestehend aus:
 - a) Angaben über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss der Konsolidierungsperiode eingetreten sind,
 - b) Angaben über die erwartete Entwicklung wesentlicher Rahmenbedingungen, insbesondere über die wirtschaftlichen und finanziellen Perspektiven und Risiken (§ 59 (2) Ziffer 2 GemHVO).

Auf der Grundlage des Prüfberichtes über den Gesamtabschluss 2022 des Rechnungsprüfungsamtes vom 21.10.2024 kommt der Rechnungsprüfungsausschuss zu dem Ergebnis, dass



- der Gesamtrechenschaftsbericht mit dem Gesamtjahresabschluss und den von der Rechnungsprüfung anlässlich der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen insgesamt gesehen übereinstimmt,
- der Gesamtrechenschaftsbericht einen zutreffenden Gesamtüberblick über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Stadt Koblenz einschließlich der in den Gesamtabschluss einbezogenen Tochterorganisationen vermittelt,
- der Gesamtrechenschaftsbericht den Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Stadt insgesamt gesehen so darstellt, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird,
- der Gesamtrechenschaftsbericht Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach Schluss der Konsolidierungsperiode eingetreten sind, sowie die Entwicklung wesentlicher Rahmenbedingungen für die wirtschaftlichen und finanziellen Perspektiven und Risiken einiger wichtiger Tochterunternehmen wiedergibt.

Der **Empfehlung** der Rechnungsprüfung aus 2019, den Gesamtrechenschaftsbericht hinsichtlich

- der künftigen Entwicklung der Lage,
- der Analyse der künftigen Haushaltslage sowie
- der rechtlichen Risiken

konzernweit für sämtliche Eigenbetrieb und Eigengesellschaften auszugestalten, wurde im Berichtjahr umfassend nachgekommen.

Vorjahresvergleich:

	2020	2021	2022
Gesamtjahresergebnis	+ 31.159.322 €	+ 34.615.368 €	+ 24.723.369 €
Eigenkapitalquote 1	36,5 %	36,4 %	36,0 %
Eigenkapitalquote 2	51,8 %	51,1 %	50,3 %

7.2 Konsolidierungskreis und Konsolidierungsmethoden

Die Regelungen über den zu konsolidierenden Unternehmensbereich beinhaltet § 109 (4) GemO. Hiernach hat die Stadt Koblenz ihren nach § 108 aufgestellten Jahresabschluss mit den Jahresabschlüssen

- der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden,
- der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, ausgenommen der Sparkassen, an denen die Stadt beteiligt ist; für mittelbare Beteiligungen gilt § 290 HGB entsprechend,
- der rechtsfähigen kommunalen Stiftungen,
- der Zweckverbände, bei denen die Stadt Mitglied ist; ausgenommen sind Zweckverbände, die ausschließlich Beteiligungen an Sparkassen halten,
- der sonstigen rechtlich selbständigen Aufgabenträger mit kaufmännischer Rechnungslegung

zusammenzufassen (Konsolidierung).



Ist eine Tochterorganisation zugleich Mutterunternehmen und nach § 290 des Handelsgesetzbuches (HGB) verpflichtet, einen Konzernabschluss aufzustellen, so kann dieser Konzernabschluss anstelle der entsprechenden Einzelabschlüsse der verbundenen Tochterorganisationen unverändert in den Gesamtabschluss einbezogen werden.

Nach § 109 (1) GemO hat eine Konsolidierung nur dann zu erfolgen, wenn durch die Stadt Koblenz ein beherrschender oder maßgeblicher Einfluss auf die Tochterorganisation ausgeübt werden kann. Besteht ein **beherrschender** Einfluss, wie etwa bei den Stadtwerken, den Eigenbetrieben oder bei der Koblenzer Wohnbau GmbH, erfolgt eine Vollkonsolidierung unter Beachtung der Vorschriften der §§ 300 bis 309 HGB (Ausnahme: § 301 (1) Satz 2 HGB).

Hat die Stadt Koblenz jedoch nur einen **maßgeblichen** Einfluss auf die Tochterorganisation, wie etwa bei den Zweckverbänden oder dem Gemeinschaftsklinikum, erfolgt keine Vollkonsolidierung, sondern eine Konsolidierung nach der Eigenkapitalspiegelbildmethode (At equity) nach den Vorschriften der §§ 311 und 312 HGB (Ausnahme: § 312 (1) Satz 2 HGB).

Im § 109 (5) Satz 2 GemO ist abweichend von § 308 des HGB festgelegt, dass es für die Zusammenfassung der Jahresabschlüsse unerheblich ist, wenn für die in den Jahresabschluss übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden unterschiedliche Ansatz-, Bewertungs- und Ausweisvorschriften für die Stadt und die Tochterorganisationen bestehen, deren Jahresabschlüsse mit dem der Stadt zusammenzufassen sind.

Demgegenüber sind Tochterorganisationen nach § 109 (6) GemO nicht in den Gesamtabschluss einzubeziehen, wenn sie für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind. Eine untergeordnete Bedeutung im Sinne der Vorschriften der Gemeindeordnung wird immer dann vermutet, wenn die Bilanzsumme der Tochterorganisation kleiner als 3 v. H. der Bilanzsumme der Stadt ist. Tochterorganisationen mit einer Bilanzsumme von > 1.000.000 € sind immer in den Gesamtabschluss einzubeziehen. Die Vorschriften des § 109 (6) GemO beziehen sich auf alle Tochterorganisationen, egal ob Anteile anderer Gesellschafter bestehen oder nicht.

Bei der Prüfung der Frage, ob eine Tochterorganisation von „untergeordneter Bedeutung“ ist, ist auf die einzelne Tochterorganisation abzustellen, da das Gemeindehaushaltsrecht, im Gegensatz zu den Vorschriften des Handelsrechts (§ 296 (2) Satz 2 HGB), wonach Tochterorganisationen auch in ihrer Gesamtheit von „untergeordneter Bedeutung“ sein müssen, keine gleichartige Vorschrift enthält.

Die im 8. Gesamtabschluss der Stadt Koblenz zum 31.12.2022 vollkonsolidierten und nach At equity, also mit dem Buchwert, zusammengefassten Tochterorganisationen sind im Bericht des Rechnungsprüfungsamtes detailliert aufgeführt. Ebenso enthält der Bericht Hinweise auf die nicht konsolidierten Tochterorganisationen.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird insofern darauf verwiesen.



Aus Sicht des Rechnungsprüfungsausschusses stehen die getroffenen Entscheidungen bezüglich der Festlegung des Konsolidierungskreises sowie der jeweils gewählten Konsolidierungsmethode im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften der Gemeindeordnung sowie des gemeindlichen Haushaltsrechts.

8. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

8.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

8.1.1 Nach Beurteilung der Rechnungsprüfung bilden die uns zur Prüfung überlassenen Jahresabschlüsse der in die Konsolidierung einbezogenen Tochterorganisationen eine geeignete Konsolidierungsgrundlage. Auf eine Anpassung der Jahresabschlüsse von einbezogenen Tochterorganisationen an die von der Stadt Koblenz für den Kernhaushalt anzuwendenden Bilanzierungsgrundsätze nach dem gemeindlichen Haushaltsrecht zur Erzielung einer einheitlichen Bewertung wurde in Einklang mit den gesetzlichen Regelungen verzichtet.

8.1.2 Die Konsolidierung und die hierzu erforderlichen Schritte erfolgen bei der Stadtwerke Koblenz GmbH mittels einer zertifizierten Softwarelösung. Hierbei handelt es sich um die Konsolidierungssoftware IDLKONSIS – Release 2022-1 der Fa. IDL GmbH, Schmitt, mit der die unterschiedlichen Bewertungsverfahren (z. B. Neubewertungs- oder Buchwertmethode) zum Einsatz kommen und die notwendigen Konsolidierungsverarbeitungen vollständig zur Verfügung stehen. Im Reporting sind alle für einen Konzernabschluss notwendigen Berichtsbestandteile (z. B. Bilanz, Gesamtergebnisrechnung) enthalten.

Die Zertifizierung erfolgte durch die BDO AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, und wurde auf Basis des IDW Prüfungsstandards 880 „Prüfung von Softwareprodukten (IDW PS 880)“ durchgeführt. Das Prüfungszertifikat datiert vom 31. Mai 2023 und liegt der Rechnungsprüfung vor.

8.1.3 Der der Rechnungsprüfung vorgelegte Gesamtabchluss sowie dessen Anlagen sind grundsätzlich ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen, insbesondere aus den Jahresabschlüssen der Tochterorganisationen, abgeleitet.

8.1.4 Die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden grundsätzlich übernommen.

8.1.5 Auf den Gesamtabchluss sind grundsätzlich die Vorschriften über den Jahresabschluss der Stadt entsprechend anzuwenden (§ 54 GemHVO). In Bezug auf die Gesamtergebnisrechnung (§ 55 GemHVO) und die Gesamtfinanzrechnung (§ 56 GemHVO) sind die vorgesehenen Positionen und Gliederungen



übernommen worden. Für die Gesamtbilanz (§ 57 GemHVO) wurde zur Verbesserung des Einblicks in die Vermögenslage die Bilanzposition „2.2.8 Wertberichtigungen zu Forderungen“ eingefügt.

- 8.1.6 Der Gesamtabchluss enthält nach § 109 GemO einen Gesamtanhang, der den Vorgaben des § 58 GemHVO entsprechen muss. Der Gesamtanhang enthält alle geforderten Erläuterungen zur Gesamtbilanz, zur Gesamtergebnisrechnung und zur Gesamtfinanzrechnung, insbesondere die von der Stadt Koblenz angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden. Außerdem ist dem Gesamtanhang eine Übersicht über alle unmittelbaren und mittelbaren städtischen Beteiligungen von mindestens 5 % an Tochterorganisationen beigelegt.
- 8.1.7 Die nach § 109 Abs. 3 GemO geforderten Anlagen, nämlich Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht sowie der Gesamtrechenschaftsbericht, sind beigelegt.
- 8.1.8 Mit Inkrafttreten der 2. LVO zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung vom 07. Dezember 2016 wurde der Stadt ein Wahlrecht eingeräumt, eine Gesamtfinanzrechnung nach DRS 21 (§ 56 Abs. 2 GemHVO) oder eine stark aggregierte Gesamtfinanzrechnung nach § 56 Abs. 1 GemHVO aufzustellen. Die Gesamtfinanzrechnung wird ab dem Gesamtabchluss 2017 nach § 56 Abs. 1 GemHVO als stark aggregierte Gesamtfinanzrechnung aufgestellt. Die Darstellungsweise hat keinen Einfluss auf das Gesamtergebnis.

Der von der Stadtwerke Koblenz GmbH aufgestellte und vom Oberbürgermeister bestätigte Gesamtrechenschaftsbericht ist dem Bericht des Rechnungsprüfungsamtes „Prüfung des Gesamtabchlusses der Stadt Koblenz zum 31.12.2022“ ist als Anlage 5 beigelegt, auf den verwiesen wird.

Der Gesamtrechenschaftsbericht entspricht nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen den gesetzlichen Vorschriften.

8.2 Gesamtaussage des Gesamtabchlusses

8.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Gesamtabchlusses sowie dessen Anlagen

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach Überzeugung der Rechnungsprüfung vermittelt der Gesamtjahresabschluss, d. h. das Zusammenwirken von Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung, Gesamtanhang und Gesamtfinanzrechnung, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Koblenz und seiner in die Konsolidierung einbezogenen Tochterorganisationen.



Die Angaben zu den einzelnen Positionen des Gesamtabchlusses und die sonstigen Angaben sind richtig und vollständig enthalten. Die Gesamtfinanzrechnung, die Anlagenübersicht, die Verbindlichkeitenübersicht und die Forderungsübersicht wurden ordnungsgemäß aus den erstellten Abschlüssen der konsolidierten Organisationen und den geprüften Unterlagen abgeleitet. Die im Rahmen der Prüfung angeforderten Dokumente waren insgesamt gesehen ausreichend und auch angemessen und genügten den Anforderungen.

9. Zusammenfassendes Ergebnis

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Gesamtabchluss der

Stadt Koblenz

für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022

einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Der Gesamtabchluss besteht nach § 109 GemO aus der Gesamtbilanz, der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtfinanzrechnung und dem Gesamtanhang. Dem Gesamtabchluss sind als Anlagen der Gesamtrechenschaftsbericht, die Anlagenübersicht, die Forderungsübersicht sowie die Verbindlichkeitenübersicht beizufügen.

Die Aufstellung des Gesamtabchlusses liegt in der Verantwortung des Oberbürgermeisters, der in Personalunion die Position des Stadtkämmerers wahrnimmt, als gesetzlicher Vertreter der Stadt. Die Aufgabenwahrnehmung wurde vertraglich der Stadtwerke GmbH als 100%ige Tochterorganisation der Stadt übertragen.

Aufgabe des Rechnungsprüfungsausschusses ist es, auf Grundlage der prüferischen Durchsicht eine Beurteilung über den Gesamtjahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und über den Gesamtrechenschaftsbericht abzugeben und hierüber eine Bescheinigung zu erteilen.

Die prüferische Durchsicht ist so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtjahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Gesamtrechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Handlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Koblenz sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Handlungen werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben für Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Buchführung, Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Unsere prüferische Durchsicht beschränkte sich in erster Linie auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Abschlussprüfung erreichbare Sicherheit. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist dennoch der Auffassung, dass hierdurch eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung gebildet ist.



Die prüferische Durchsicht des Rechnungsprüfungsausschusses hat zu keinen Einwendungen geführt, die es rechtfertigen, den Gesamtabchluss sowie dessen Anlagen in der vorliegenden Form nicht dem Stadtrat vorzulegen und nicht zu veröffentlichen.

Koblenz, den 06.11.2024



Marius Jakob
Vorsitzender

